Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München,
Königinstraße 107, 80802 München

- nachfolgend: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft" genannt -

und der

MR Infrastructure Investment GmbH,
Königinstr. 107, 80802 München

- nachfolgend: „MR Infrastructure" genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1
Gewinnabführung

(1) Die MR Infrastructure verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) und (3) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG wird in seiner jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) angewandt.

(2) Die MR Infrastructure kann mit Zustimmung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Auf Verlangen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft können während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) entsprechend.

§ 3
Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Infrastructure, der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der MR Infrastructure. Der Vertrag gilt erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der MR Infrastructure, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MR Infrastructure eingetragen wird.

(2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der MR Infrastructure, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nach der vorgenannten Regelung nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Eine bestandskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, stellt einen wichtigen Grund dar. Ferner ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie zumindest teilweise Geschäftsanteile an der MR Infrastructure veräußert.

§ 4
Schlussbestimmungen

(1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung (oder entsprechende Nachfolgevorschriften) zu beachten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder auch bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

München, den 20.02.2017

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	MR Infrastructure Investment GmbH